

## MEDIENSTAATSVERTRAG

### **Plattformregulierung bedarf fairer Wettbewerbsbedingungen für Inhalte- und Plattformanbieter sowie Intermediäre gleichermaßen**

**Stellungnahme der MEDIA BROADCAST GmbH zum Diskussionsentwurf der  
Rundfunkkommission der Länder zu den Bereichen Rundfunkbegriff,  
Plattformregulierung und Intermediäre**

#### **I. Zusammenfassung**

Die Konvergenz der Medien erfordert dringend eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen an die aktuellen und auch zukünftigen Markt- und Wettbewerbsentwicklungen. Die Rundfunkkommission der Länder hat sich daher begrüßenswerterweise auf den Weg von einem Rundfunk- zu einem umfassenderen Medienstaatsvertrag gemacht. Das Ziel, bei der Plattformregulierung Gleiches gleich zu behandeln, ist klar erkennbar und ausdrücklich zu begrüßen. Nur so ist ein fairer Infrastruktur- und Dienstewettbewerb auch im Sinne von Inhaltenanbietern und Mediennutzern möglich.

Allerdings lässt der Diskussionsentwurf eine auf das Wesentliche reduzierte Deregulierung vermissen und enthält statt dessen verschärfende Regelungen zulasten von Plattformanbietern, die diese gegenüber Inhaltenanbietern als auch Intermediären einseitig benachteiligen. Der Gleichbehandlung aller Plattformbetreiber steht die einseitige Bevorteilung von Inhaltenanbietern gegenüber den Plattformbetreibern gegenüber, z.B. durch unveränderte must-carry- und neue Privilegierungsvorschriften bei der Auffindbarkeit. Unbeantwortet bleibt dabei die Frage der Diskriminierung der Nichtprivilegierten bzw. wie neue und innovative Angebote zur Erweiterung der Anbietervielfalt eine den etablierten Angeboten ebenbürtige Präsenz erreichen können. Zudem profitieren Intermediäre von einer auf Transparenz und Diskriminierungsfreiheit reduzierten Regulierung – ein regulatorischer Kernbestand, der auch für Plattformen angezeigt und fair wäre.

MEDIA BROADCAST fordert hier dringend eine Nachbesserung, um tatsächlich und in jeder Hinsicht das angestrebte „Level Playing Field“ zu erreichen. Auch ist – insbesondere bei Darstellungen auf dem Bildschirm – eine mehr auf die

Nutzerautonomie ausgerichtete Regulierung zu empfehlen. Nur so ist das Ziel der Rundfunkkommission der Länder, faire und verlässliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten zu schaffen, zu erreichen.

## **II. Betroffenheit von MEDIA BROADCAST**

MEDIA BROADCAST ist Teil der freenet Group und Deutschlands größter Serviceprovider der Rundfunk- und Medienbranche. Das Unternehmen projiziert, errichtet und betreibt multimediale Übertragungsplattformen für TV und Hörfunk, basierend auf modernen Sender-, Leitungs- und Satellitennetzwerken. Das Unternehmen ist Marktführer bei DAB+ und DVB-T2 HD in Deutschland.

MEDIA BROADCAST betreibt und vermarktet die Plattform freenet TV über DVB-T2 HD und über Satellit. Zudem betreibt das Unternehmen nationale und regionale DAB+-Plattformen. Vor diesem Hintergrund ist MEDIA BROADCAST in vielfältiger Weise von den Regelungen des neuen Medienstaatsvertrages und hier insbesondere durch die verschärften Vorschriften zur Plattformregulierung betroffen.

## **III. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften des Diskussionsentwurfs**

### Zu § 1 Absatz 7 – Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Staatsvertrages soll für Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen gelten, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Diese Regelung ist zu begrüßen, da sie allen Unternehmen im Wettbewerb in Deutschland die gleichen regulatorischen Rahmenbedingungen bietet. Um den Marktteilnehmern die notwendige Rechtssicherheit zu geben, muss ausgeschlossen sein, dass die Warenverkehrsfreiheit des EU-Binnenmarktes den erweiterten Anwendungsbereich des Staatsvertrages aushebelt. Soweit hier das Risiko einer Umgehung bestehen sollte, muss dieses ausgeschlossen werden, um zu verhindern, dass sich Unternehmen mit Sitz im Ausland der deutschen Regulierung entziehen.

### Zu § 2 Absatz 2 – Begriffsbestimmungen

Der Diskussionsentwurf führt mit den Begriffen rundfunkähnliches Telemedium, Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen neue Ansatzpunkte für eine Regulierung ein. Eine klare Abgrenzung erscheint aktuell und insbesondere zukünftig nicht immer einwandfrei möglich zu sein, was Effekte auf der Rechtsfolgenseite und damit möglicherweise Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen könnte. So könnten Unternehmen in Zweifelsfällen die geringere Regulierung als Medienintermediär für sich beanspruchen. Das würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine definitorische Klarstellung und schärfere Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist deshalb erforderlich.

Zu § 2 Absatz 2 Nr. 13, 13 a und 13b – Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Medienintermediäre

Die umfassendere Definition der Medienplattform ist zu begrüßen, weil sie die bisherige asymmetrische Regulierung zulasten von Infrastrukturbetreibern beendet und mit diesen konkurrierende, nicht-infrastrukturbasierte Aggregatoren von Inhalten und Hersteller von Endgeräten gleich behandelt. Auch letztere beeinflussen den Zugang der Nutzerinnen und Nutzer zu Inhalten und die Auffindbarkeit der Inhalte. Indem die neue Definition der Medienplattform diese nunmehr auch erfasst, werden zumindest innerhalb dieser Gruppe von Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen. Dass dies gegenüber Intermediären nicht im gleichen Maße gilt, sei an dieser Stelle bereits angemerkt.

Nach Nr. 13 Satz 2 ist die Zusammenfassung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Diensten im Sinne des Satz 1 dienen. Vor dem Hintergrund, dass App Portale nach Nr. 13b des Entwurfs ausdrücklich als Beispiel für einen Medienintermediär genannt werden, muss davon ausgegangen werden, dass diese keine softwarebasierten Anwendungen i.S.v. Nr. 13a des Entwurfs sind. Eine entsprechende Klarstellung wäre hilfreich.

Darüber hinaus zeigen sich bei dem Begriff der softwarebasierten Anwendungen grundsätzliche Abgrenzungsschwierigkeiten. So ist nicht klar, ob z.B. elektronische Programmführer auch von dieser Definition erfasst sind, da auch sie „der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen“. Vor diesem Hintergrund ist es aus Gründen der Rechtssicherheit gerechtfertigt, Satz 2 zu streichen, weil Nr. 13 a die avisierten Anwendungsfälle ausreichend abdeckt.

Sofern diese Streichung begründet nicht stattfindet ist zu Nr. 13 Satz 2 des Entwurfs anzumerken, dass in der Systematik des Staatsvertrages Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien in besonderer Weise geschützt werden. Daher ist nicht ersichtlich, warum und inwieweit darüber hinaus weitere Dienste erfasst werden sollen. „im Wesentlichen“ sollte daher gestrichen werden.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

13. Medienplattform jeder Dienst, soweit er Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. ~~Die Zusammenfassung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Diensten im Sinne des Satz 1 dienen.~~ Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind [...]

13 a. Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der

Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen ermöglicht. Benutzeroberfläche sind insbesondere

- a) Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform;
- b) Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind;
- c) Oberflächen auf gerätegebundenen Medienplattformen, soweit sie Programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, geben.

13 b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. [Insbesondere sind Medienintermediäre

- a) Suchmaschinen,
- b) Soziale Netzwerke,
- c) App Portale,
- d) User Generated Content Portale,
- e) Blogging Portale,
- f) News Aggregatoren.]

#### Zu § 52 – Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Die beiden Sätze des zweiten Absatzes scheinen redundant zu sein.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

~~(2) Eine infrastrukturegebundene Medienplattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 Satz 1 genügt. Im Übrigen hat e~~Ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche oder ein von diesem jeweils benannter Bevollmächtigter **hat** die Anforderungen des § 20 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.

#### Zu § 52 a Absätze 3, 4 und 5 – Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Diese Regelungen räumen dem Schutz des Sendesignals vor Überblendungen und Skalierungen zugunsten des Inhabers maximalen Raum ein. Der Inhabers hat einseitig die vollständige Hoheit über sein Signal. So nachvollziehbar dieser Schutzgedanke auch ist, so sehr lässt er die Nutzerinteressen weitgehend außer Acht. Zu beachten ist dabei, dass die Rundfunkkommission der Länder als einen der wesentlichen Aspekte im Rahmen der Novellierung des Staatsvertrages die „Stärkung der Nutzerautonomie“ definiert hatte, also das Recht des mündigen Nutzers, selbständig über seine Mediennutzung zu bestimmen. Dazu zählt auch die Konfiguration seines Bildschirms. Vor dem Hintergrund von nutzerattraktiven Bildschirmdarstellungen wie Split-Screen oder Bild-im-Bild, die der

Nutzer aus dem Internet oder auch an TV Geräten bereits gewohnt ist, stellt sich die Frage, warum ihm das zukünftig auf dem klassischen Fernsehbildschirm verwehrt bleiben bzw. entzogen werden sollte. Die aktuelle Entwurfsfassung lässt dies jedenfalls auch im Rahmen der begrüßenswerten Opt-In-Lösung nicht zu, sondern lediglich Empfehlungen und Hinweise auf Inhalte.

Diese Situation ist auch vor dem Hintergrund der überarbeiteten und demnächst inkrafttretenden EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) nicht zu rechtfertigen. Danach sollen Nutzern Überblendungen „zum Privatgebrauch“ erlaubt sein. Es ist nicht nachvollziehbar warum der deutsche Staatsvertrag zu Lasten des Verbrauchers davon abrücken sollte. Vielmehr sollte der Nutzer autonom darüber entscheiden, welche Überblendungen und Skalierungen er zulässt. Entsprechend sollte die Regelung geändert werden.

Absatz 5 erscheint nicht klar und birgt das Risiko von Auslegungsproblemen. Eine Klarstellung oder ausdrückliche Referenzierung auf die geltenden Vorschriften wäre aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

(3) Ohne Einwilligung des jeweiligen Rundfunkveranstalters oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen dessen Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon

a) inhaltlich und technisch nicht verändert,

b) im Zuge ihrer Abbildung nicht vollständig oder teilweise mit kommerzieller Kommunikation, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überblendet oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder

c) nicht in Angebotspakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. ~~{Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.}~~

(5) Bei einer Überblendung oder Skalierung von Angeboten durch Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zum Zweck der kommerziellen Kommunikation finden die für das überblendete Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.

### Zu § 52 b – Belegung von Plattformen

Der Diskussionsentwurf des Medienstaatsvertrages hält nicht nur an dem bestehenden Must-Carry-Regime fest, sondern verschärft es zu Lasten der Plattformanbieter sogar. So wird die Belegungspflicht auf Dritte Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und programmbegleitende Dienste privater Fernsehprogramme ausgeweitet.

Must-Carry-Vorschriften sind vor dem Hintergrund der gegenwärtig diskutierten Regelungen des europäischen Kodex für Telekommunikation anachronistisch. Demnach soll es keine Pflicht zu derartigen Belegungspflichten geben. Es wird daher dringend empfohlen, das „Ob“ und „Wie“ der gegenwärtigen Vorschrift zu überprüfen und an das europäische Regelwerk anzupassen.

Die Erfahrung zumindest im Bereich des terrestrischen Rundfunks hat im Übrigen gezeigt, dass die geltenden Belegungsvorgaben in der Praxis nicht anwendbar sind. So kam die Drittelregelung bei der Einführung von DVB-T2 HD nicht zur Anwendung, weil die öffentlich-rechtlichen Programme nicht Teil der medienrechtlichen Plattform waren. Es hat sich hier gezeigt, dass die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages entbehrlich sind, weil die Landesmedienanstalten durch die Festlegung der Bedingungen der Kapazitätsausschreibung in der Lage sind, Belegungsvorgaben durchzusetzen und damit Anbieter- und Meinungsvielfalt zu sichern.

### Zu § 52 c – Zugang zu Medienplattformen

Diese Vorschrift spiegelt das unzutreffende Verständnis von der einseitigen Marktmacht von Medienplattformanbietern wieder. Die Erfahrung zeigt inzwischen seit einigen Jahren, dass gerade für kleine Plattformanbieter gegenüber großen Programmfamilien keine übermächtige Verhandlungsmacht besteht. Das Gegenteil ist der Fall. Trotzdem billigt der Entwurf weiterhin einseitig Anbietern von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien das Recht auf regulierten Zugang zu Medienplattformen an. Ein spiegelbildliches Recht auf Zugang von Medienplattformen zu Inhalten sieht die deutsche Mediengesetzgebung nicht vor. Diese Ungleichbehandlung gilt es zu beseitigen.

### Zu § 52 d – Zugangsbedingungen

Zwecks Vermeidung unnötiger Bürokratie reicht es aus, dass die Zugangsbedingungen auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen sind.

Der neu hinzugefügte Absatz 3 räumt Inhaltenanbietern und Medienplattformbetreibern gleichermaßen im Fall fehlender Einigung das Recht auf Anrufung der zuständigen Landesmedienanstalt ein. Dies ist angesichts teilweise ungleicher Verhandlungsmacht zwischen Inhaltenanbietern und (kleinen)

Medienplattformbetreibern bei den Vertragsverhandlungen sinnvoll und zielführend.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt **auf deren Verlangen** offenzulegen.

#### Zu § 52 e – Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen

Auffindbarkeit von Angeboten ist angesichts der Angebotsvielfalt ein zentrales Anliegen von Veranstaltern und Medienpolitik gleichermaßen. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings hat der Diskussionsentwurf des Medienstaatsvertrages einen Ansatz gewählt, der an mehreren Stellen zu hinterfragen ist. Erneut zeigt sich die einseitige Belastung der Anbieter von Medienplattformen mit zusätzlicher Bürokratie, technischem Aufwand und Kosten.

Absatz 2 Satz 3 verlangt, dass eine Sortierung oder Anordnung in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden soll. Da dies offenbar dem Nutzerinteresse dienen soll, sollte dies in der Vorschrift zum Ausdruck kommen.

Das Nutzerinteresse ist in Ausgleich zu bringen mit dem Interesse des Medienplattformanbieters an technischer Realisierbarkeit zu angemessenen Kosten. Zweifache Sortierlogik bedeutet auch zweifachen Aufwand und Kosten. Ein Kompromiss könnte dahin gehen, dass der Anbieter einer Benutzeroberfläche eine Sortierung standardmäßig entsprechend der vorgegebenen Kriterien vornimmt und dem Nutzer die Möglichkeit einräumt, eine individuelle Sortierung vorzunehmen.

Absatz 3 perpetuiert die Privilegien von Programmanbietern beim Must-Carry-Regime. Das gesetzgeberische Ziel der Bevorzugung besonders relevanter Programme ist nachvollziehbar, bedarf jedoch einer ausgewogenen Interessensabwägung. Als weitere Interessen sind hier diejenigen der Mediennutzer an der Auffindbarkeit von für sie relevanten Inhalten zu sehen, die Interessen nichtprivilegierter Programme sowie die Dynamik in der Angebotsvielfalt.

Die Privilegierung von einigen wenigen großen Anbietern bedeutet gleichzeitig die Benachteiligung von vielen kleinen Anbietern. Die Privilegierung ist also die Schwester der Diskriminierung. Bei dieser ordnungspolitischen Werteentscheidung sollte auch berücksichtigt werden, dass jede Privilegierung bestehende oder fehlende Sichtbarkeiten und Relevanzen von Anbietern verfestigt, weil Nichtprivilegierte niemals die gleiche Auffindbarkeit erlangen wie die Privilegierten. Für die dynamische Entwicklung der Meinungsvielfalt mit dem Ziel der Förderung junger innovativer Angebote ist dies ein fragwürdiges Ergebnis.

Schließlich ist die vorgesehene Privilegierung bei der Auffindbarkeit nicht erforderlich, da das gleiche Ziel ebenso gut mittels der vorgesehenen Sortierlogik und den aufgeführten Kriterien zu erreichen ist. Daher sollte Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Nach Absatz 4 muss die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können. Das ist grundsätzlich zu unterstützen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass nach Senderumschaltungen, Frequenzwechseln, Updates oder technischen Anpassungen die individuelle Sortierung unbeabsichtigt geändert wird. Daher sollte auf das Merkmal der Dauerhaftigkeit verzichtet werden. Nach unserer Einschätzung sollte zudem die Möglichkeit des Anlegens einer Favoritenliste den Anforderungen der Vorschrift genügen und entsprechend klargestellt werden.

Absatz 5 sieht vor, dass die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 für Benutzeroberflächen von „geräteabhängigen“ Medienplattformen nicht gelten, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Regelung nur für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen gelten sollte. Auch bei Benutzeroberflächen von nicht-geräteabhängigen Medienplattformen kann es vorkommen, dass eine Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Wenn dies nachgewiesen werden kann, müssen zwecks Gleichbehandlung auch diese Benutzeroberflächen von den regulatorischen Verpflichtungen ausgenommen werden.

Darüber hinaus ist unklar, welche Medienplattform geräteabhängig ist und welche nicht – basiert doch praktisch jede Medienplattform auf einem Gerät. So ist z.B. die freenet TV-Plattform geräteabhängig, da vielfältige Systemvoraussetzungen einschließlich der Benutzeroberfläche im Endgerät, für das der Hersteller die Verantwortung trägt, vorhanden sein müssen. Nachträgliche Änderungen an der Software sind nur mit großem Aufwand möglich. Der Zusatz „geräteabhängig“ sollte daher gestrichen werden.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung **von Angeboten** sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung **von Rundfunkangeboten** soll **dem Nutzer** in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. **Dabei reicht es aus, dass eine der beiden Varianten die Ermöglichung einer individuellen Sortierung (Favoritenliste) ist.** Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.

~~(3) [Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52 b Abs. 2 Nr. 1 und § 52 b Abs. 3 Nr. 1 sowie Telemedienangebote gemäß § 11 d sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.] Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und~~



~~gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.~~

(4) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss **in Favoritenlisten** auf einfache Weise ~~und dauerhaft~~ durch den Nutzer individualisiert werden können.

(5) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten für Benutzeroberflächen von ~~geräteabhängigen~~ Medienplattformen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

#### Zu § 52 f – Transparenz

Entsprechend der Entwurfsfassung sind Informationen zu den einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation vom Anbieter transparent zu machen und den Nutzern in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert für Anbieter einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche einen weiteren zusätzlichen Aufwand. Angesichts der zahlreichen Zusatzbelastungen für Anbieter einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche durch den vorliegenden Diskussionsentwurf halten wir eine Entlastung dieser Anbieter dadurch für angezeigt, dass die Informationspflicht nicht gegenüber Nutzern, sondern gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt gilt. Dadurch kann das Ziel der Überprüfbarkeit ebenso effektiv erreicht werden.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

#### § 52 f Transparenz

Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind ~~den Nutzern~~ **der zuständigen Landesmedienanstalt** in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.

#### Zu § 52 g – Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

Absatz 3 gibt Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien gegenüber Anbietern von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen das Recht auf Informationsauskunft. Hier zeigt sich wieder die einseitige Benachteiligung von

Anbietern von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen. Um das Ziel des gesetzeskonformen Verhaltens dieser Unternehmen zu erreichen ist eine Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt ausreichend. Eine Vorlagepflicht gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien würde Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen unangemessen belasten. Absatz 3 sollte daher im Sinne der Verhältnismäßigkeit gestrichen werden.

(1) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind verpflichtet, die erforderlichen Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. §§ 21, 22 und 24 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 oder § 52 d Abs. 2 vorliegt, entscheidet bei Anbietern von Medienplattformen, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

~~(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.~~

Köln, 28. September 2018